Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3783

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Entwicklungshilfe (16. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Entwicklungshelfer-Gesetzes

## — Drucksache V/2696 —

## A. Bericht der Abgeordneten Freiherr von Gemmingen und Frau Dr. Wolf *)

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2696 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. Januar 1969

**Der Ausschuß für Entwicklungshilfe**

| **Kiep** | **Freiherr von Gemmingen** | **Frau Dr. Wolf** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

*) *folgt als zu Drucksache V/3783*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Zusammenstellung

## des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Entwicklungshelfer-Gesetzes

— Drucksache V/2696 —

## mit den Beschlüssen des Ausschusses für Entwicklungshilfe (16. Ausschuß)

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| **Entwurf eines Entwicklungshelfer-Gesetzes** | **Entwurf eines Entwicklungshelfer-Gesetzes** |
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| I. Allgemeiner Teil | I. Allgemeiner Teil |
| § 1 | § 1 |
| **Entwicklungshelfer** | **Entwicklungshelfer** |
| (1) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer | (1) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer |
| 1. in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser Länder beizutragen (Entwicklungsdienst), | 1. unverändert |
| 2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahren vertraglich verpflichtet hat, | 2. unverändert |
| 3. für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht, | 3. unverändert |
| 4. *neben dem Entwicklungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt,* | **Nummer 4 entfällt** |
| 5. das 21. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist. | 5. unverändert |
| (2) Als Entwicklungshelfer im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer durch einen anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes darauf vorbereitet wird, Entwicklungsdienst zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht, neben dem Vorbereitungdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt | (2) unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| ausübt und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 erfüllt. | |
| | **(3) Während der Dauer des Entwicklungsdienstes gilt als Wohnsitz des Entwicklungshelfers der Sitz des Trägers des Entwicklungsdienstes. Das gilt jedoch nicht für den Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts.** |
| § 2 | § 2 |
| **Träger des Entwicklungsdienstes** | **Träger des Entwicklungsdienstes** |
| (1) Als Träger des Entwicklungsdienstes können juristische Personen des privaten Rechts anerkannt werden, die | (1) Als Träger des Entwicklungsdienstes können juristische Personen des privaten Rechts anerkannt werden, die |
| 1. ausschließlich oder überwiegend Entwicklungshelfer vorbereiten, entsenden und betreuen, | 1. unverändert |
| 2. Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Aufgabe auf die Dauer erfüllen und den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen, | 2. unverändert |
| 3. sich verpflichten, Entwicklungshelfer nur zu solchen Vorhaben zu entsenden, die mit den Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklungsländer im Einklang stehen. | 3. unverändert |
| 4. ausschließlich und unmittelbar *mildtätigen oder gemeinnützigen* Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) dienen, | 4. ausschließlich und unmittelbar Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) dienen, |
| 5. ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. | 5. unverändert |
| (2) Über die Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Er kann die Anerkennung mit Auflagen verbinden, insbesondere über die allgemeinen Bedingungen der mit den Entwicklungshelfern zu schließenden Verträge, über die Höhe der Unterhaltsleistungen, der Wiedereingliederungsbeihilfen und der Reisekostenerstattung sowie über Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes. Die Auflagen können unter dem Vorbehalt späterer Änderungen erteilt werden. | (2) Über die Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Er kann die Anerkennung mit Auflagen verbinden, insbesondere über die allgemeinen Bedingungen der mit den Entwicklungshelfern zu schließenden Verträge, über **Entsendungsgrundsätze, die im Interesse der Gesundheit des Entwicklungshelfers erforderlich sind, über den Versicherungsschutz,** über die Höhe der Unterhaltsleistungen, der Wiedereingliederungsbeihilfen und der Reisekostenerstattung sowie über Art und Dauer **der Fortbildung (§ 19) und** des Vorbereitungsdienstes. Die Auflagen können unter dem Vorbehalt späterer Änderungen erteilt werden. |
| (3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt; die Anerkennung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. *Im Falle des* Widerrufs der Anerkennung *bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen* Rechte des Entwicklungshelfers nach *§ 7 Abs. 3 und den §§ 9, 10 und 12* dieses Gesetzes *unberührt.* | (3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt; die Anerkennung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. **Durch den** Widerruf **oder die Rücknahme** der Anerkennung **werden** die Rechte des Entwicklungshelfers nach diesem Gesetz **nicht berührt.** |

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| § 3 | § 3 |
| **Zuwendungen des Bundes** | unverändert |
| Zu den Aufwendungen für Leistungen, die dem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes (Träger) nach diesem Gesetz obliegen, kann der Bund Zuwendungen nach Maßgabe der im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel und der für ihre Vergabe geltenden Richtlinien gewähren. | |
| § 4 | § 4 |
| **Entwicklungsdienstvertrag** | **Entwicklungsdienstvertrag** |
| Der Träger hat mit dem Entwicklungshelfer einen schriftlichen Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst abzuschließen, der folgende Leistungen des Trägers vorsehen muß: | Der Träger hat mit dem Entwicklungshelfer einen schriftlichen Vertrag über den Entwicklungsdienst und den Vorbereitungsdienst abzuschließen, der folgende Leistungen des Trägers vorsehen muß: |
| 1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen), | 1. unverändert |
| 2. eine nach der Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende Wiedereingliederungsbeihilfe *in Höhe von mindestens 100 DM, jedoch höchstens 200 DM, für jeden Monat des Entwicklungsdienstes,* wenn *dieser* mindestens sechs Monate geleistet worden ist, | 2. eine nach der Beendigung des Entwicklungsdienstes zu zahlende **angemessene** Wiedereingliederungsbeihilfe, wenn **der Entwicklungsdienst** mindestens sechs Monate geleistet worden ist; **sie gilt nicht als Einkommen im Sinne von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung,** |
| 3. Erstattungen der notwendigen Reisekosten, | 3. unverändert |
| 4. die Übernahme der Pflichten, die nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Mutterschutzgesetz dem Arbeitgeber obliegen. | 4. unverändert |
| § 5 | § 5 |
| **Leistungen durch Stellen im Entwicklungsland** | **Leistungen durch Stellen im Entwicklungsland** |
| (1) Wirkt der Entwicklungshelfer auf Veranlassung des Trägers in Entwicklungsländern an Vorhaben mit, die von anderen Stellen als dem Träger durchgeführt werden, so hat der Träger dafür zu sorgen, daß die andere Stelle gegenüber dem Entwicklungshelfer vertraglich die in § 4 Nr. 4 bezeichneten Pflichten übernimmt. | (1) unverändert |
| (2) Die in § 4 Nr. 1 und 3 genannten Leistungen *des Trägers und die ihm nach § 8 dieses Gesetzes obliegende Verpflichtung* können auch von einer Stelle im Entwicklungsland erbracht werden. | (2) Die in § 4 Nr. 1 und 3 **und in § 8** genannten Leistungen können auch von einer Stelle im Entwicklungsland erbracht werden. |
| (3) Bei Leistungen anderer Stellen nach den Absätzen 1 oder 2 haftet auch der Träger dem Entwicklungshelfer für eine ordnungsgemäße Erfüllung. | (3) unverändert |
| II. Besonderer Teil | II. Besonderer Teil |
| § 6 | § 6 |
| **Haftpflichtversicherung** | **Haftpflichtversicherung** |
| (1) Der Träger ist verpflichtet, für den Entwicklungshelfer eine Haftpflichtversicherung zur Dekkung der Schäden abzuschließen und aufrechtzuer- | (1) Der Träger ist verpflichtet, für den Entwicklungshelfer eine **angemessene** Haftpflichtversicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen und |

Entwurf

halten, die dieser im Ausland im dienstlichen und privaten Bereich verursacht.

(2) Die *Versicherungssumme* muß *für jeden Versicherungsfall 500 000 DM* für Personenschäden, *100 000 DM für* Sachschäden und *10 000 DM für* Vermögensschäden *betragen.* Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist unzulässig.

(3) Im Versicherungsvertrag ist vorzusehen, daß dem Geschädigten ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer eingeräumt wird.

(4) Wird der Entwicklungshelfer wegen der Schäden, die er im Ausland im dienstlichen *und* privaten Bereich verursacht hat, auf Ersatz in Anspruch genommen, so hat der Träger bis zum Eintreten der Versicherung in angemessener Weise Schutz und Hilfe zu leisten.

§ 7

**Krankenversicherung**

(1) Für die Zeit des Entwicklungsdienstes hat der Träger einen Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, der dem Entwicklungshelfer für den Fall der Krankheit und Entbindung Versicherungsschutz mit mindestens folgenden Leistungen gewährt:

1. Erstattung von Krankheitskosten und Entbindungskosten in voller Höhe bis zu 5000 DM je Versicherungsfall (Krankheit, Entbindung, Unfall),
2. Erstattung von Rückführungs- und Überführungskosten.

In dem Gruppenversicherungsvertrag muß außerdem bestimmt sein, daß der Versicherte das Recht hat, die Versicherung innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag oder nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages als Einzelversicherung nach den geltenden Krankheitskostentarifen fortzusetzen. Krankheiten, die sich der Entwicklungshelfer während der Dauer seiner Versicherung im Gruppenversicherungsvertrag zugezogen hat, sind dabei ohne Risikozuschlag in den Versicherungsschutz einzubeziehen.

(2) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes hat der Träger für den Fall, daß der Entwicklungshelfer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die Beiträge in voller Höhe zu übernehmen; ist der Entwicklungshelfer bereits in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger die Beiträge oder Prämien bis zur Höhe der Aufwendungen zu übernehmen, die entstünden, wenn der Entwicklungshelfer in einem Gruppen-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

aufrechtzuerhalten, die dieser im Ausland im dienstlichen und privaten Bereich verursacht.

(2) Die **Versicherung** muß **Leistungen** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden **vorsehen.** Die Vereinbarung eines Selbstbehalts ist unzulässig.

(3) unverändert

(4) Wird der Entwicklungshelfer wegen der Schäden, die er im Ausland im dienstlichen **oder** privaten Bereich verursacht hat, auf Ersatz in Anspruch genommen, so hat der Träger bis zum Eintreten der Versicherung in angemessener Weise Schutz und Hilfe zu leisten.

§ 7

**Krankenversicherung**

(1) Für die Zeit des Entwicklungsdienstes hat der Träger einen Gruppenversicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, der dem Entwicklungshelfer **sowie dessen unterhaltsberechtigtem Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern, solange diese sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten,** für den Fall der Krankheit, der Entbindung und **des Unfalles, soweit nicht Leistungen aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften oder nach § 10 dieses Gesetzes gewährt werden,** Versicherungsschutz mit mindestens folgenden Leistungen gewährt:

1. unverändert
2. unverändert

In dem Gruppenversicherungsvertrag muß außerdem bestimmt sein, daß der Versicherte das Recht hat, die Versicherung innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Gruppenversicherungsvertrag oder nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages als Einzelversicherung nach den geltenden Krankheitskostentarifen fortzusetzen. Krankheiten, die sich der Entwicklungshelfer **oder ein Familienangehöriger im Sinne des Satzes 1** während der Dauer seiner Versicherung im Gruppenversicherungsvertrag zugezogen hat, sind dabei ohne Risikozuschlag in den Versicherungsschutz einzubeziehen.

(2) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes hat der Träger für den Fall, daß der Entwicklungshelfer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, die Beiträge in voller Höhe zu übernehmen; ist der Entwicklungshelfer **oder ein Familienangehöriger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1** bereits in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger die Beiträge oder Prämien bis zur Höhe der Aufwendungen zu übernehmen, die ent-

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| versicherungsvertrag nach Absatz 1 versichert *würde*. Ist der Entwicklungshelfer für diese Zeit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch anderweitig in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger *ihn* nach Absatz 1 zu versichern. | stünden, wenn der Entwicklungshelfer **oder der Familienangehörige** in einem Gruppenversicherungsvertrag nach Absatz 1 versichert **würde. Sind** der Entwicklungshelfer **und seine Familienangehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1** für diese Zeit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch anderweitig in einer privaten Krankheitskostenversicherung versichert, so hat der Träger **sie** nach Absatz 1 zu versichern. |
| (3) Entstehen dem Entwicklungshelfer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (Absatz 1 Nr. 1) notwendige Kosten *von mehr als 5000 DM und sind die Mehrkosten nicht* durch Leistungen auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gedeckt, so trägt diese der Bund, soweit die Gesamtkosten die ortsüblichen Kosten nicht übersteigen. | (3) Entstehen dem Entwicklungshelfer **oder einem Familienangehörigen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1** durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (Absatz 1 Nr. 1 **oder 2)** notwendige Kosten, **die weder nach Absatz 1 noch** durch Leistungen aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften gedeckt **sind,** so trägt diese der Bund, soweit die Gesamtkosten die ortsüblichen Kosten nicht übersteigen. **Der Bund kann in diesem Umfange auch Kosten übernehmen, die nach Beendigung des Entwicklungsdienstes erwachsen, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte geboten ist.** |
| § 8 | § 8 |
| **Weitergewährung der Unterhaltsleistungen** | **Weitergewährung der Unterhaltsleistungen** |
| (1) Ist der Entwicklungshelfer an der Dienstleistung *ohne eigenes Verschulden* verhindert, so hat der Träger ihm die vertraglichen Unterhaltsleistungen für die Dauer der Verhinderung, jedoch längstens bis zum Ende der sechsten Woche weiterzugewähren; dies gilt auch, wenn während dieser Zeit das Dienstverhältnis des Entwicklungshelfers aufgelöst wird. | (1) Ist der Entwicklungshelfer an der Dienstleistung verhindert **und hat er die Verhinderung nicht vorsätzlich herbeigeführt,** so hat der Träger ihm die vertraglichen Unterhaltsleistungen für die Dauer der Verhinderung, jedoch längstens bis zum Ende der sechsten Woche weiterzugewähren; dies gilt auch, wenn während dieser Zeit das Dienstverhältnis des Entwicklungshelfers aufgelöst wird. |
| (2) Auf die Unterhaltsleistungen werden bei stationärer Behandlung des Entwicklungshelfers in einem Krankenhaus, einer Kuranstalt oder einem Sanatorium Leistungen nach § 7 insoweit angerechnet, als der Entwicklungshelfer dadurch eigene Aufwendungen für seinen Unterhalt erspart. | (2) unverändert |
| § 9 | § 9 |
| **Tagegeld bei Arbeitsunfähigkeit** | **Tagegeld bei Arbeitsunfähigkeit** |
| (1) Ist der Entwicklungshelfer arbeitunsfähig, so gewährt ihm der Bund im Anschluß an die Leistungen nach § 8 Abs. 1 ein Tagegeld in Höhe des Verletztengeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung, | (1) Ist der Entwicklungshelfer arbeitsunfähig, so gewährt ihm der Bund im Anschluß an die Leistungen nach § 8 Abs. 1 ein Tagegeld in Höhe des Verletztengeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung, |
| 1. wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 10 Abs. 1 ist, | 1. unverändert |
| 2. wenn der Entwicklungshelfer die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich *oder grobfahrlässig* herbeigeführt hat und | 2. wenn der Entwicklungshelfer die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich herbeigeführt hat und |
| 3. soweit kein Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. | 3. unverändert |
| Wird das Dienstverhältnis des Entwicklungshelfers während der Arbeitsunfähigkeit aufgelöst, so bleibt der Anspruch auf Tagegeld hiervon unberührt. | Wird das Dienstverhältnis des Entwicklungshelfers während der Arbeitsunfähigkeit aufgelöst, so bleibt der Anspruch auf Tagegeld hiervon unberührt. |

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| *(2) Hat der Entwicklungshelfer die Arbeitsunfähigkeit grobfahrlässig herbeigeführt, so kann der Bund ihm Tagegeld gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 vorliegen. Das Tagegeld kann mit dem Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit gewährt werden, wenn der Entwicklungshelfer während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit keine Unterhaltsleistungen erhält.* | **Absatz 2 entfällt** |
| (3) Tagegeld wird wegen derselben Krankheit, derselben Entbindung oder desselben Unfalles längstens für achtundsiebzig Wochen gewährt, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an. | (3) unverändert |
| (4) Der Anspruch auf Tagegeld *erlischt* mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung *gewährt* wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Tagegeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Höhe des für denselben Zeitraum *gewährten* Tagegeldes auf den Bund über. Übersteigt das Tagegeld die Rente, so kann der überschießende Betrag nicht zurückgefordert werden. | (4) Der Anspruch auf Tagegeld **endet** mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung **zugebilligt** wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Tagegeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Höhe des für denselben Zeitraum **gezahlten** Tagegeldes auf den Bund über. Übersteigt das Tagegeld die Rente, so kann der überschießende Betrag nicht zurückgefordert werden. |
| (5) Wird dem Anspruchsberechtigten während des Tagegeldbezugs Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung *gewährt,* so wird das Tagegeld um den Betrag der für denselben Zeitraum gewährten Rente gekürzt. Insoweit geht bei rückwirkender Gewährung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Rentenanspruch auf den Bund über. | (5) Wird dem Anspruchsberechtigten während des Tagegeldbezugs Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung **zugebilligt,** so wird das Tagegeld um den Betrag der für denselben Zeitraum gewährten Rente gekürzt. Insoweit geht bei rückwirkender Gewährung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Rentenanspruch auf den Bund über. |
| (6) Der Anspruch auf Tagegeld entfällt, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. | (6) Der Anspruch auf Tagegeld entfällt, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. **Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.** |
| (7) Werden dem Anspruchsberechtigten während des Tagegeldbezugs Dienst- oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder im kirchlichen Dienst Krankenbezüge *gewährt,* so gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Bezüge nicht geringer als das Tagegeld sind; andernfalls gilt Absatz 5 entsprechend. | (7) Werden dem Anspruchsberechtigten während des Tagegeldbezugs Dienst- oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder im kirchlichen Dienst Krankenbezüge **zugebilligt,** so gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Bezüge nicht geringer als das Tagegeld sind; andernfalls gilt Absatz 5 entsprechend. |
| § 10 | § 10 |
| **Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes** | **Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes** |
| (1) Ist eine Gesundheitsstörung oder der Tod des Entwicklungshelfers auf Verhältnisse zurückzuführen, die dem Entwicklungsland eigentümlich sind und für den Entwicklungshelfer eine besondere Gefahr auch außerhalb des Entwicklungsdienstes bedeuten, und beruht die Gesundheitsstörung oder der Tod nicht auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, so gewährt der Bund dem Berechtigten die Leistungen, die er im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhielte. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht, wenn der Entwick- | (1) Ist eine Gesundheitsstörung oder der Tod des Entwicklungshelfers auf Verhältnisse zurückzuführen, die dem Entwicklungsland eigentümlich sind und für den Entwicklungshelfer eine besondere Gefahr auch außerhalb des Entwicklungsdienstes bedeuten, und beruht die Gesundheitsstörung oder der Tod nicht auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, so gewährt der Bund dem Berechtigten die Leistungen, die er im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhielte. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, wenn der Entwick- |

Entwurf

lungshelfer die Gesundheitsstörung oder den Tod vorsätzlich *oder grob fahrlässig* herbeigeführt hat.

(2) Wird der Entwicklungshelfer durch eine Gesundheitsstörung im Sinne des Absatzes 1 berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO, § 23 Abs. 2 AVG) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO, § 24 Abs. 2 AVG) oder stirbt er an ihren Folgen und ist die Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt, so erhält der Berechtigte vom Bund Leistungen in der Höhe, wie er sie bei Erfüllung der Wartezeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhielte. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

**Leistungen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder des Todes**

Der Träger ist verpflichtet, den Antrag auf Versicherung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG bei Beginn der Dienstzeit für alle Entwicklungshelfer zu stellen, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Entwicklungshelfern, *welche die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen* und in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert sind, hat der Träger Beitragszuschüsse zu dieser Versicherung in Höhe der Beiträge zu gewähren, die er im Falle der Pflichtversicherung auf Antrag zu entrichten hätte. Die Verpflichtung des Trägers nach Satz 1 und 2 entfällt, wenn den Entwicklungshelfern eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

lungshelfer die Gesundheitsstörung oder den Tod vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Wird der Entwicklungshelfer durch eine Gesundheitsstörung im Sinne des Absatzes 1 berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO, § 23 Abs. 2 AVG) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO, § 24 Abs. 2 AVG) oder stirbt er an ihren Folgen und ist die Wartezeit in der Rentenversicherung nicht erfüllt, so erhält der Berechtigte vom Bund Leistungen in der Höhe, wie er sie bei Erfüllung der Wartezeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhielte. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen erhält **oder vom Träger einen Beitragszuschuß zu einer von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreienden Versicherung bei einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen erhalten hat.** Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

**Leistungen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder des Todes**

Der Träger ist verpflichtet, den Antrag auf Versicherung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10 AVG bei Beginn der Dienstzeit für alle Entwicklungshelfer zu stellen, welche die dort genannten Voraussetzungen erfüllen **und nicht auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit sind.** Entwicklungshelfern, **für die der Antrag auf Versicherung nach Satz 1 nicht zu stellen ist** und **die** freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung **oder in einer von der Versicherungspflicht befreienden Versicherung bei einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen** versichert sind, hat der Träger Beitragszuschüsse zu diesen Versicherungen in Höhe der Beiträge, die er im Falle der Pflichtversicherung auf Antrag zu entrichten hätte, **höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge,** zu gewähren. Die Verpflichtung des Trägers nach den Sätzen 1 und 2 entfällt, wenn den Entwicklungshelfern eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

**§ 11 a**

**Berufliche Wiedereingliederung**

**Wer nach Beendigung des Entwicklungsdienstes einen neuen Arbeitsplatz sucht, soll unter Berücksichtigung der besonderen Erfahrungen und Kenntnisse, die er sich während des Entwicklungsdienstes und des Vorbereitungsdienstes angeeignet hat, vermittelt und beruflich gefördert werden.**

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| § 12 | § 12 |
| ***Leistungen bei Arbeitslosigkeit*** | **Arbeitslosenbeihilfe** |
| (1) Wer nach Beendigung des Entwicklungsdienstes arbeitslos wird, erhält eine Arbeitslosenbeihilfe. | (1) unverändert |
| (2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des *AVAVG* über das Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden: | (2) Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Bestimmungen des **Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Arbeitslosengeld** mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden: |
| 1. Der Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 74 in Verbindung mit § 85 AVAVG) bedarf es nicht. | 1. unverändert |
| 2. Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe besteht nach einem Entwicklungsdienst<br>von insgesamt weniger als neununddreißig Wochen (neun Monaten) für achtundsiebzig Tage,<br>von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertzwanzig Tage,<br>von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechundfünfzig Tage,<br>von insgesamt mindestens hundertundvier Wochen (vierundzwanzig Monaten) für zweihundertvierunddreißig Tage,<br>von insgesamt mindestens hundertsechsundfünfzig Wochen (sechsunddreißig Monaten) für dreihundertundzwölf Tage. | 2. unverändert |
| 3. Der Hauptbetrag der Arbeitslosenbeihilfe bemißt sich wie in einem Falle des § 90 Abs. 7 AVAVG. | 3. unverändert |
| (3) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat. | (3) unverändert |
| (4) Der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes zwei Jahre vergangen sind. | (4) unverändert |
| (5) Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe begründet den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld. | (5) unverändert |
| *(6) Wird der Arbeitslose*<br>*1. während des Bezugs von Arbeitslosenbeihilfe oder*<br>*2. während der Wartezeit (Absatz 2 in Verbindung mit § 92 AVAVG) oder*<br>*3. binnen drei Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes oder einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung* | **Absatz 6 entfällt** |

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| *arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe der Arbeitslosenbeihilfe. Der Anspruch auf Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes zwei Jahre vergangen sind. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.* | |
| | **§ 12 a**<br>**Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosenbeihilfe**<br>**Der Arbeitslose ist während des Bezuges von Arbeitslosenbeihilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die §§ 107 bis 113 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind entsprechend anzuwenden.** |
| | **§ 12 b**<br>**Tagegeld bei Arbeitslosigkeit**<br>**(1) Wird der Arbeitslose binnen drei Wochen nach Beendigung des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosenbeihilfe arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld in Höhe der Arbeitslosenbeihilfe.**<br>**(2) Wird der Arbeitslose zu Lasten einer Versicherung nach § 7 Abs. 1, 2 oder des Bundes nach § 7 Abs. 3 in ein Krankenhaus, ein Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim aufgenommen, so sind fünfundzwanzig vom Hundert des Tagegeldes zu zahlen. Der Betrag erhöht sich auf sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert für den ersten bisher überwiegend von ihm unterhaltenen Angehörigen und um weitere zehn vom Hundert — bis zur vollen Höhe des Tagegeldes — für jeden weiteren derartigen Angehörigen. Das nach Satz 2 berechnete Tagegeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden, soweit es fünfundzwanzig vom Hundert des ungekürzten Tagegeldes übersteigt.**<br>**(3) Der Anspruch auf Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Entwicklungsdienstes zwei Jahre vergangen sind. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.** |
| § 13<br>**Feststellung der Leistungen; Verwaltungszuständigkeit** | § 13<br>**Feststellung der Leistungen; Verwaltungszuständigkeit** |
| (1) Die vom Bund nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden auf Antrag festgestellt. | (1) unverändert |
| (2) Die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10, *12 Abs. 6* dieses Gesetzes obliegt der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung. | (2) Die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10, **12 b** dieses Gesetzes obliegt der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung. |

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| (3) Die Durchführung der Aufgaben nach § 12 *Abs. 1 bis 5* dieses Gesetzes obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Aufwendungen *trägt der* Bund. *Verwaltungskosten werden nicht erstattet.* | (3) Die Durchführung der Aufgaben nach § 12 dieses Gesetzes obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die **hierdurch entstehenden** Aufwendungen **sowie die Aufwendungen nach § 109 Abs. 2, § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden der Bundesanstalt vom** Bund **erstattet.** |
| § 14 | § 14 |
| **Beamtenrechtliche Vorschriften** | **Beamtenrechtliche Vorschriften** |
| *Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst, beide in der Fassung des § 19 dieses Gesetzes, steht für die Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts der Entwicklungsdienst dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht bis zur Dauer des im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Entwicklungsdienst gesetzlich bestimmten Grundwehrdienstes gleich.* | **Im öffentlichen Dienstrecht kann eine Dienstzeit als Entwicklungshelfer bis zur Hälfte als ruhegehaltsfähig angerechnet werden.** |
| § 15 | § 15 |
| **Zeugnis** | unverändert |
| Bei Beendigung des Entwicklungsdienstes kann der Entwicklungshelfer von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Entwicklungsdienstes und der Vorbereitung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. | |
| § 16 | § 16 |
| **Rechtsweg** | **Rechtsweg** |
| (1) Für *bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten* zwischen dem Träger und dem Entwicklungshelfer *ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.* | (1) Für **bürgerliche Rechtsstreitigkeiten** zwischen dem Träger und dem Entwicklungshelfer **sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig.** |
| (2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Fällen des § 7 Abs. 3, der §§ 9, 10, 12 dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. | (2) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Fällen des § 7 Abs. 3, der §§ 9 ,10, 12, **12 b** dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. |
| III. Änderung von Gesetzen | III. Änderung von Gesetzen |
| § 17 | § 17 |
| **Einkommensteuergesetz** | **Einkommensteuergesetz** |
| Dem § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom *10. Dezember 1965* (Bundesgesetzbl. I *S. 1901), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334),* wird die folgende Ziffer 61 angefügt: | Dem § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom **27. Februar 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **145**), wird die folgende Nummer 61 angefügt: |
| „61. Leistungen nach § 4 Nr. 2, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, § 12 des Entwicklungshelfer-Gesetzes." | „61. Leistungen nach § 4 Nr. 2, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 12, **12 b** des Entwicklungshelfer-Gesetzes." |

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| § 18 | § 18 |
| **Reichsversicherungsordnung** | **Reichsversicherungsordnung** |
| Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert: | Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert: |
| | **01. § 313 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:**<br>**„Der Anspruch auf Leistungen freiwillig Versicherter ruht, solange sie Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leisten."** |
| 1. In § 539 Abs. 1 wird folgende Nummer 16 angefügt:<br>„16. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...), die im Ausland für eine begrenzte Zeit beschäftigt sind oder im Ausland oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine solche Beschäftigung vorbereitet werden." | 1. unverändert |
| 2. In § 575 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:<br>„Bei Versicherten nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Trägers des Entwicklungsdienstes im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...)." | 2. unverändert |
| 3. In § 576 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:<br>„(7) Absatz 4 gilt entsprechend für Personen, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 versichert sind." | 3. unverändert |
| 4. In § 653 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:<br>„7. nach § 539 Abs. 1 Nr. 16". | 4. unverändert |
| 5. § 765 Abs. 1 *Satz 1* erhält folgende Fassung:<br>„Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, 12, 13 und 16 genannten Versicherten *kann die Satzung* Mehrleistungen *bestimmen.*" | 5. § 765 Abs. 1 erhält **eingangs** folgende Fassung:<br>„(1) Für die in § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10, 12, 13 und 16 genannten Versicherten **können** Mehrleistungen **bestimmt werden**<br>**1. durch Satzung,".** |
| § 19 | § 19 |
| **Wehrpflichtgesetz; Gesetz über den zivilen Ersatzdienst** | **Wehrpflichtgesetz; Gesetz über den zivilen Ersatzdienst** |
| (1) In das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch *das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des* | (1) In das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch **das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Ja-** |

Entwurf

*Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),* wird nach § 13 a eingefügt:

„§ 13 b

Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des *einundzwanzigsten* Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Wehrpflichtige mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrersatzbehörde anzuzeigen."

(2) In das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das *Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967* (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird nach § 14 eingefügt:

„§ 14 a

Entwicklungsdienst

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des *einundzwanzigsten* Lebensjahres nicht zum Ersatzdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. ...) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden ferner nicht zum Ersatzdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst ge-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

**nuar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 41),** wird nach § 13 a eingefügt:

„§ 13 b

Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des **zweiundzwanzigsten** Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. . . .) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes **im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers** vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(2) In das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968** (Bundesgesetzbl. I S. **503**), wird nach § 14 eingefügt:

„§ 14 a

Entwicklungsdienst

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des **zweiundzwanzigsten** Lebensjahres nicht zum Ersatzdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. . . .) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes **im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers** vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) unverändert

(3) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses |
|---|---|
| leistet, so erlischt ihre Pflicht, Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, zu leisten. | |
| (4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Ersatzdienst anzuzeigen." | (4) unverändert |
| IV. Übergangs- und Schlußvorschriften | IV. Übergangs- und Schlußvorschriften |
| § 20 | § 20 |
| **Bisherige Rechtsverhältnisse** | **Bisherige Rechtsverhältnisse** |
| (1) Hat jemand im Dienst eines Trägers des Entwicklungsdienstes vor dessen Anerkennung, *jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes* einen Schaden erlitten, der einen Anspruch auf Leistungen nach *Abschnitt II* dieses Gesetzes begründen würde, so werden diese Leistungen mit Wirkung vom Tage der Anerkennung des Trägers des Entwicklungsdienstes an gewährt. Als Schaden im Sinne von *Satz 1* gelten auch die Folgen eines Unfalles oder einer Krankheit, die jemand vor Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes, *jedoch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes* bei einer Tätigkeit, welche der eines Entwicklungshelfers entspricht, erlitten hat, wenn der Unfall oder die Krankheit nicht *als* Arbeitsunfall oder Berufskrankheit *anerkannt worden ist.* Angerechnet werden die Leistungen, die der Berechtigte aus Privatversicherungsverträgen erhält, die vom Träger des Entwicklungsdienstes oder einer Stelle im Entwicklungsland für ihn abgeschlossen worden sind, ehe der Träger *des Entwicklungsdienstes* nach § 2 dieses Gesetzes anerkannt wurde. | (1) Hat jemand im Dienst eines Trägers des Entwicklungsdienstes vor dessen Anerkennung einen Schaden erlitten, der einen Anspruch auf Leistungen nach **§ 7 Abs. 3, §§ 8, 9, 10, 12 oder 12 b** dieses Gesetzes begründen würde, so werden diese Leistungen mit Wirkung vom Tage der Anerkennung des Trägers des Entwicklungsdienstes an gewährt. Als Schaden im Sinne von **§ 10** gelten auch **Arbeitslosigkeit sowie** die Folgen eines Unfalles oder einer Krankheit, die jemand vor Anerkennung eines Trägers des Entwicklungsdienstes bei einer Tätigkeit, welche der eines Entwicklungshelfers entspricht, erlitten hat, wenn der Unfall oder die Krankheit nicht **ein** Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit **ist.** Angerechnet werden die Leistungen, die der Berechtigte **wegen des Schadens vom Träger des Entwicklungsdienstes oder** aus Privatversicherungsverträgen **erhalten hat oder** erhält, die vom Träger des Entwicklungsdienstes oder einer Stelle im Entwicklungsland für ihn abgeschlossen worden sind, ehe der Träger nach § 2 dieses Gesetzes anerkannt wurde. |
| *(2) Ist der Schaden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so können die Leistungen nach § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 und 12 dieses Gesetzes gewährt werden, wenn deren Versagung für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.* | **Absatz 2 entfällt** |
| § 21 | § 21 |
| **Geltung in Berlin** | **Geltung in Berlin** |
| Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 19 nach Maßgabe des § 12 *Abs. 1* und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. | Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 19 nach Maßgabe des § 12 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. |
| § 22 | § 22 |
| **Inkrafttreten** | **Inkrafttreten** |
| Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1969* in Kraft. | Dieses Gesetz tritt am **Tag nach der Verkündung** in Kraft. |